

Anlage

11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 19.07.1994

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 12.09.2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 10 (Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Wahlbeamten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des durch Bekanntmachung des Innenministeriums jeweils festgesetzten Höchstsatzes. Der hauptamtliche Beigeordnete und erste Stellvertreter des Landrates erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % (./.) der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates.“

„(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Ersten** ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt **300 €**, **die des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 150 €**. Die Aufwandsentschädigung verdoppelt sich für Zeiträume, in denen der **jeweilige** ehrenamtliche Beigeordnete als erster Stellvertreter des Landrates fungiert. Nimmt **ein** ehrenamtlicher Beigeordneter in Verhinderung des hauptamtlichen Wahlbeamten die Funktion des Landrates für einen längeren Zeitraum als eine Woche in Vertretung war, so wird die Aufwandsentschädigung vom 1. Tag an auf 50 % des Grundgehaltes des Landrates erhöht. Für jeden angefangenen Tag in der Funktion des ersten Stellvertreters bzw. Landrates wird ein Dreißigstel der erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.“

II.

Inkrafttreten

§ 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, § 10 Absatz 1 Satz 2 mit dem Ende der Amtszeit des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten.

Bad Salzungen, den

S.

Krebs
Landrat